

RS OGH 2005/2/23 9Ob135/04z, 10Ob80/05w, 1Ob205/09t, 3Ob124/09w, 9Ob42/11h, 10Ob28/16i, 2Ob92/17v, 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2005

Norm

EuInsVO 32000R1346 Art15

EuInsVO 2015 Art18

IO §231

Rechtssatz

Das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Verfahren anhängig ist (lex fori), bestimmt unter anderem die Frage der Aussetzung oder Fortführung des Rechtsstreits und prozessuale Änderungen, die sich durch die Aufhebung oder Einschränkung der Verfügungsgewalt des Schuldners und das Einschreiten des Verwalters ergeben können. Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO)

Entscheidungstexte

- 9 Ob 135/04z
Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 Ob 135/04z
Veröff: SZ 2005/23
- 10 Ob 80/05w
Entscheidungstext OGH 24.01.2006 10 Ob 80/05w
Auch; Beisatz: Im Hinblick auf die durch die Konkursöffnung über das Vermögen der klagenden Partei in Italien auch im gegenständlichen Verfahren eingetretene Unterbrechung hätte im vorliegenden Fall die mündliche Berufungsverhandlung nicht durchgeführt und das Berufungsurteil nicht gefällt werden dürfen. (T1)
- 1 Ob 205/09t
Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 205/09t
- 3 Ob 124/09w
Entscheidungstext OGH 26.08.2009 3 Ob 124/09w
Auch
- 9 Ob 42/11h
Entscheidungstext OGH 25.10.2011 9 Ob 42/11h
Auch; Veröff: SZ 2011/129
- 10 Ob 28/16i

Entscheidungstext OGH 25.11.2016 10 Ob 28/16i

Vgl auch; Beisatz: Die Sonderanknüpfung in Art 15 EuInsVO, die abweichend zu Art 4 EuInsVO das Recht der lex fori processus als maßgeblich erklärt, betrifft nach ihrem eindeutigen Wortlaut ausschließlich die Wirkung des Insolvenzverfahrens auf Rechtsstreitigkeiten, die bei Insolvenzeröffnung bereits anhängig waren. (T2)

- 2 Ob 92/17v

Entscheidungstext OGH 19.12.2017 2 Ob 92/17v

Auch

- 10 Ob 42/20d

Entscheidungstext OGH 22.06.2021 10 Ob 42/20d

Beisatz: Hier: Deutsches Nachlassinsolvenzverfahren. (T3)

- 8 Ob 21/22d

Entscheidungstext OGH 22.04.2022 8 Ob 21/22d

Vgl; Beisatz: Hier: Unter Art 18 EuInsVO bzw § 231 IO fällt jedenfalls eine allfällige Unterbrechungswirkung und -dauer einschließlich der Regelung der Fortsetzung. Das Konkursverfahren in der Schweiz ist in den Grundzügen einem österreichischen vergleichbar und werden insbesondere österreichische Gläubiger wie Gläubiger aus der Schweiz behandelt, sodass das Schweizer Konkursverfahren im vorliegenden Fall in Österreich anzuerkennen ist. Daraus folgt wiederum, dass in Ansehung der Erstbeklagten eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 7 Abs 1 IO eingetreten ist. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119846

Im RIS seit

25.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at